

bei der Einfuhr nach Deutschland, auf welchem Wege dieselbe auch geschehen möge, die Behandlung der weisbegünstigten Nationen.

Rumänien genöthigt das Deutsche Reich die Weisbegünstigung und verpflichtet sich, seinen gegenwärtigen Zolltarif nicht zu erhöhen. Außerdem verpflichtet es sich, sobald als möglich und vor Ablauf des gegenwärtigen Uebereinkommens in Verhandlungen mit Deutschland behufs Abschlusses eines definitiven Handelsvertrages einzutreten.

Das gegenwärtige Uebereinkommen soll am 4. Juli/22. Juni 1892 in Kraft treten und mit dem 30./18. November 1892 seine Wirksamkeit verlieren.

Geschehen zu Bukarest, den 1. Juli/19. Juni 1892.

H. von Bilow.
(L. S.)

Al. Sahovary.
(L. S.)

3. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen Vize-Konsul Steifenband zum Konsul in Buenos Aires zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Geschäftsträger Grafen Hensel von Donnerstern in Madrid ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1810 für das spanische Gebiet und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheverbindungen von Reichsausgehörigen vorzunehmen, sowie die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Der bisherige Konsul in Calcutta, Wilhelm Bleck, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Reichsdienste ertheilt worden.

Der Kaiserliche Vize-Konsul Alexander Gauter in Puebla (Mexiko) ist gestorben.
